

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

vom 07. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2022)

zum Thema:

**Anwerben von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für eine potenzielle
Wahlwiederholung**

und **Antwort** vom 21. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Roman-Francesco (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 854

vom 7. November 2022

über Anwerben von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für eine potenzielle
Wahlwiederholung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wahlhelferinnen und Wahlhelfer waren bei den Wahlen am 26. September 2022 im Einsatz?

Zu 1.:

Bei der verbundenen Wahl am 26. September 2021 wurden insgesamt 38.309
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt. Eine bezirkswise Einzelaufschlüsselung ist
der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Anzahl Wahlhelfende am 26. September 2021
Mitte	2.559
Friedrichshain-Kreuzberg	4.091
Pankow	3.714
Charlottenburg- Wilmersdorf	3.098
Spandau	2.541
Steglitz-Zehlendorf	3.088
Tempelhof-Schöneberg	3.644
Neukölln	2.919
Treptow-Köpenick	2963
Marzahn-Hellersdorf	3.823
Lichtenberg	3.551

Reinickendorf	2.318
Summe	38.309

2. Wie viele Wahlhelferinnen und Wahlhelfer würden für eine vollständige Wahlwiederholung für das Berliner Abgeordnetenhaus sowie der Bezirksverordnetenversammlung benötigt? (Bitte tabellarisch nach Bezirken aufschlüsseln sowie eine Summation der Einzelwerte vornehmen.)

Zu 2.:

Die Entscheidungsgründe des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 16. November 2022 werden derzeit noch ausgewertet. Bereits aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2022 dargelegten vorläufigen Rechtsauffassung bzw. seiner in diesem Zusammenhang getroffenen Aussagen ist der bereits begonnenen Vorbereitung der Wiederholungswahl von den Bezirken ein erhöhter Bedarf an Wahlhelfenden zu Grunde gelegt worden. Aufgrund der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Ausführungen werden die Bedarfe noch einmal anzupassen sein.

- a. Wer ist dafür verantwortlich, die benötigten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu rekrutieren?
- b. Auf welche Art und Weise wird durch das Land Berlin eine Tätigkeit als Wahlhelferin beworben
- c. Wie bewerben die Bezirke des Landes Berlin eine Tätigkeit als Wahlhelfer? (Bitte tabellarisch darstellen.)
- d. Wie versuchen das Land Berlin und die Bezirke gezielt erfahrene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu rekrutieren? (Bitte tabellarisch darstellen.)

Zu 2.a. bis d.:

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 der Landeswahlordnung Berlin beruft das Bezirkswahlamt den Wahlvorstand. Daher erfolgt die Rekrutierung nach den rechtlichen Vorgaben in der Zuständigkeit der Bezirkswahlämter. Der Landeswahlleiter und der Senat unterstützen die Bezirke bei der Rekrutierung jedoch intensiv.

Die Maßnahmen zur Gewinnung von Wahlhelfenden auf den verschiedenen Ebenen sind vielfältig und werden stetig fortentwickelt bzw. anlassbezogen angepasst. Insbesondere mit Blick auf die kurzfristig vorzubereitenden Wiederholungswahlen hat der Senat am 15. November 2022 eine deutliche Erhöhung der Erfrischungsgelder für die Wahlhelfenden beschlossen. Parallel dazu sollen auch die Regelungen zum alternativen Freizeitausgleich (bei vermindertem Erfrischungsgeld) für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes deutlich verbessert werden.

Grundsätzlich kommen u.a. folgende Werbemaßnahmen für die Werbung von Wahlhelfenden für vergangene und künftige Wahlen in Betracht und anlassbezogen zum Einsatz:

- Anschreiben an verschiedene Zielgruppen (Neujahrsschreiben, Anschreiben Stammwahlhelfende, Schreiben an Erstwählende u.a.)
- Schreiben an die Ausbildungsleitungen Land Berlin und berufsbildende Schulen
- Flyer „Wahlhelfende gesucht“

- zeitweise Einbindung der Werbung der Landeswahlleiterin für das Ehrenamt als Wahlhelferin / Wahlhelfer auf „bürgeraktiv“, offizielle Engagementportal des Landes Berlin zu den Themen Ehrenamt, freiwilliges/bürgerschaftliches Engagement, Bürgerbeteiligung und Transparenz. auf der Internetseite des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/buergeraktiv/>)
- Klischee auf der Behördenpost
- Hotline für Wahlhelfende
- Flyer Auslage in den Bürgerämtern
- Aufrufe Social Media (Instagram, Facebook, Twitter)
- Pressemitteilungen
- Aufrufe Intranet (landesweit/bezirksintern)
- Aufrufe im Bezirksamt
- Meldung bei der bezirklichen Freiwilligenagentur
- Werbung von Wahlhelfenden in den Eigenbetrieben
- Herausgabe von Pressemitteilungen
- Werbung auf der Internetseite der Landewahlleitung / des Bezirkswahlamtes
- Auslage von Flyern und Anhang von Plakaten in öffentlichen Einrichtungen die stark frequentiert werde (wie bspw. Bibliotheken, Volkshochschulen, andere bezirkliche Gebäude und Behörden wie Finanzamt, Amtsgericht, Krankenkasse oder Einrichtungen wie Kirchengemeinden, Stadtteilläden, Jobcenter)
- Aushang von Plakaten am „Schwarzen Brett“ in gemeinnützigen Sportanlagen
- Werbefilm im Wartefernsehen vom Bürgeramt
- Anschreiben mit Flyern/Anschreiben an die Schülerschaft und Bereitschaftserklärungen an die Schulleitung der bezirklichen Oberstufenzentren
- Pressearbeit und Auftritte des LWL

Die Maßnahmen zur Rekrutierung erfahrener Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind im Wesentlichen identisch zu den Maßnahmen zur Rekrutierung von Erstwahlhelferinnen und Erstwahlhelfer. Der Landeswahlleiter wird gerade auch mit Blick auf die anstehenden Wiederholungswahlen noch verstärkt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Social Media sowie den Relaunch der Internetseite der Landeswahlleitung Berlin für die Wahlhelfendenwerbung nutzen bzw. tut dies bereits.

Zusätzlich zu der allgemeinen Wahlhelfendenwerbung erfolgt ein gesondertes Verfahren für die Werbung von Wahlhelfenden aus dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin und des Bundes, das durch ein Schreiben des Landeswahlleiters an alle Dienststellen eingeleitet wird und ein von den jeweiligen Behördenleitungen zu begleitendes Rückmeldeverfahren vorsieht.

- e. Welche Daten liegen den Bezirken und dem Land Berlin zu erfahrenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern vor?

Zu 2.e.:

Nach § 30 Abs. 3 S. 1 des Landeswahlgesetzes Berlin ist das (jeweilige) Bezirksamt zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Diese Datei umfasst Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon- oder Mobilfunknummer, bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer, Beisitzer).

3. Wie wird die Schulung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gestaltet werden?
 - a. Welche Verbesserungen der Schulung wurden im Vergleich zu den Wahlen am 26. September vorgenommen?
 - b. Welche Kapazitäten stehen zur Verfügung, um die hohe Anzahl der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bis zu den Wahlen zu schulen?

Zu 3.a. und b.:

Die Qualifizierung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird originär durch die Bezirkswahlämter in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Sie werden bei der Erstellung des Schulungsmaterials von der Landeswahlleitung intensiv unterstützt. Der Senat hat mit Datum vom 15. November 2022 die 15. Änderungsverordnung zur Landeswahlordnung beschlossen. Während für die Wahlen im September 2021 bereits erstmalig eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Präsenzs Schulungen für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführende und die jeweiligen Stellvertretungen (sogenannte Funktionsämter) eingeführt wurde, ist nunmehr zusätzlich eine Aufwandsentschädigung auch für die Teilnahme an Onlineschulungen vorgesehen. Zudem können eine Aufwandsentschädigung künftig auch Beisitzende und Hilfskräfte erhalten.

Die Schulungen werden jedenfalls für die kurzfristig zu organisierenden Wiederholungswahlen weiterhin durch die Bezirkswahlämter organisiert und dezentral durchgeführt werden müssen. Auch wenn die dazu vorhandenen Kapazitäten für Präsenzs Schulungen weiterhin vorrangig den Funktionsämtern zur Verfügung stehen werden, wird durch die Neuregelung auch für die Beisitzenden und Hilfskräfte jedenfalls ein attraktives Onlineschulungsangebot zur Verfügung stehen.

Als mittel- bzw. langfristige Maßnahme ist die Entwicklung eines Musterschulungskonzept für Wahlhelfendenqualifizierung auf Ebene eines (zukünftigen) Landeswahlamtes in Zusammenarbeit mit den Bezirken geplant, das einen stadtweit einheitlichen Qualifizierungsstandard gewährleistet und einheitliche Schulungsunterlagen unter Nutzung (multimodularer) Onlineschulung sowie weiterer Informationsformate für die Ehrenamtlichen umfassen wird.

4. Welche Anforderungen werden an potenzielle Wahlvorstände gestellt?

Zu 4.:

Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes als Wahlhelferin oder Wahlhelfer regelt § 3 Abs. 1 S. 2 der Landeswahlordnung Berlin. Danach müssen die Mitglieder der Wahlorgane, und damit auch der Wahlvorstände, zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sein.

- a. Wie werden die Wahlvorstehenden explizit geschult?

Zu 4. a):

Gerade den Funktionsträgern im Wahlvorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer) wird ein Präsenzscheidungsangebot unterbreitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3. verwiesen.

- b. Welche Verbesserungen der Schulung wurden im Vergleich zu Wahlen am 26. September vorgenommen?

Zu 4. b):

Hier wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wurde geprüft, ob Beamtinnen und Beamte im Gegenzug zu einem freien Arbeitstag als Wahlhelferin oder Wahlhelfer eingesetzt werden können? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung? Wenn nein, welche Gründe sprechen für dieses kategorische Ausschließen dieser Möglichkeit?

Zu 5.:

Die Möglichkeit, dass Angehörige der Berliner Verwaltung (Beamtinnen und Beamte als auch Tarifbeschäftigte) anstelle des üblichen Erfrischungsgeldes ein reduziertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich erhalten können, besteht seit geraumer Zeit und ist ausdrücklich in den Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende vom 13. Mai 2019) geregelt. Die Inanspruchnahme von Freizeitausgleich unter Zahlung eines geminderten Erfrischungsgeldes findet zudem hohen Zuspruch. Parallel zur Änderung der Regelung zum Erfrischungsgeld für die Wiederholungswahl ist eine deutliche Verbesserung des diesbezüglichen Rahmens für den Freizeitausgleich vorgesehen (siehe auch Antwort zur Frage 2 a. - d.).

Berlin, den 21. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport